

Kammer schon bemerkt worden ist, wie nützlich und rathsam es sei, daß an die Stelle des ehemaligen Reichskammergerichts etwas anderes gesetzt werde, wodurch die Möglichkeit erzielt wird, sich auf jede Weise Recht zu verschaffen, wenn ein Conflict zwischen dem Regenten und den Unterthanen entsteht. Ich glaube, der Antragsteller kann recht gut abwarten, bis die Sache aus der zweiten Kammer zurückkommt, wo wahrscheinlich das, was er wünscht, schon ohnedem mit in Berathung gezogen werden wird.

Bürgermeister **Gottschald**: In Bezug auf den Einwand, der meinem Antrage gemacht worden ist, als verstoße er gegen den Geschäftsgang, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß bei der vorigen Ständeversammlung der Fall mehrmal vorgekommen ist, daß die Kammer, wenn sie erkannt hat, daß ein besserer Beschluß zu fassen sei, von ihrem Beschlusse zurückgegangen ist. Ich wollte mit meinem Antrage nichts weiter bezwecken, als die jetzige Verhandlung abzukürzen, und ich glaube, die Kammer werde in nichts gegen die Landtagsordnung verfehlen, wenn sie beschließen würde, den Antrag des Herrn von Ziegler an die zweite Kammer gelangen zu lassen, wodurch jedenfalls dadurch Zeit erspart würde.

Vizepräsident **D. Deutrich**: Ich bitte um das Wort, weil ich mich gegen diese Ansicht geradezu aussprechen muß. Ich wiederhole, wir müssen bei der Geschäftsordnung stehen bleiben, nach welcher bei der Verlesung des Protokolls nie auf den frühern Gegenstand zurückgekommen werden kann. Es würde sonst eine in's Unendliche ausgedehnte Discussion geben. Es ist jetzt nach der Landtagsordnung nur vom Protokoll die Rede, und nur die Frage zu stellen, ob Jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden habe. Uebrigens, wenn das vorüber ist, und das Protokoll ist genehmigt, dann ist zur Registrande und zur Tagesordnung überzugehen; nachmals kommt erst die Zeit, Anträge zu stellen.

v. **Carlowitz**: Ich muß erwähnen, daß mir durchaus kein Beispiel bekannt ist, daß die Kammer einen Beschluß zurückgenommen hätte, den sie einmal gefaßt hat. Es ist etwas anders, einen Beschluß zu reformiren, wo die zweite Kammer einen andern Beschluß gefaßt hat. Allein wohl weiß ich, daß einmal auf dem ersten constitutionellen Landtage der Versuch gemacht worden ist, einen in der vorherigen Sitzung gefaßten Beschluß umzustößen. Es ging damals von einem der Herren Staatsminister selbst aus, der gegenwärtig zwar nicht mehr Minister ist; allein ohne Erfolg. Ich erinnere mich des Falles genau; es war ein Antrag beim Budget, nämlich der Antrag, den Canzleiaufwand des commandirenden Generals betreffend. Ich suchte ihn etwas herabzusetzen; die Kammer stimmte bei; der Herr Staatsminister suchte diesen Beschluß unzuwerfen, allein die Kammer trat entschieden dagegen und pflichtete mir bei, und hat den Beschluß erst aufgehoben, nachdem ihm die zweite Kammer nicht beigetreten war. Denn etwas anders ist es, sich conformiren, etwas anders inhäriren. Ich glaube daher nicht, daß wir bei dem dritten constitutionellen Landtage von einem Verfahren abweichen können, was wir zwei Land-

tage hindurch so festgehalten haben. Uebrigens muß ich dem Herrn Petenten erklären, daß es ihm unbenommen bleibt, seine Sache jetzt schon zur Berathung an die zweite Kammer zu bringen. Er darf sie nur abschreiben, Wort für Wort, an die Ständeversammlung, zweite Kammer darüber schreiben und abgeben; dann kann sie immer dort berathen werden. Was die zweite Kammer thun wird, das glaube ich, ist ihre Sache; wenn er glaubt, und es ihm so sehr am Herzen liegt, daß der Gegenstand so schnell als möglich von der zweiten Kammer berathen werde, so mag er das Gedachte thun.

Graf **Hohenthal** (Müchau): Es wurde von einem geehrten Sprecher die Ansicht geäußert, daß der Antrag des Bürgermeisters **Gottschald** neu sei. Dem muß ich aber geradezu widersprechen. In dem Antrage von **Gottschald** liegt nur der Wunsch, daß über den Ziegler'schen Antrag anders beschloffen werden soll, als in der vorigen Sitzung beschloffen worden ist, und ich sehe durchaus nicht ein, worin dieser Wunsch begründet ist.

Präsident v. **Gersdorf**: Nach alledem glaube ich doch, daß meine Ansicht richtig ist; denn es basirt sich auf die Gewohnheit und die Landtagsordnung, daß wir auf diese Sache weiter einzugehen nicht befugt sind, und daß ich nicht einmal befugt bin, eine Frage darauf zu stellen, sondern daß ich, da gegen die Richtigkeit des Protokolls ein Einwand weiter nicht gemacht worden ist, diejenigen Herren bitte, das Protokoll mit zu unterzeichnen, die an der Reihe sind, nämlich die Herren **D. Schilling** und Grafen **Hohenthal** (Königsbrück).

Secretair **Ritterstädt**: Wenn vom Herrn Domherrn **D. Schilling** erwähnt worden ist, daß eine Abänderung wegen Besetzung der Gerichtsbank von ihm vorgeschlagen worden sei, so glaube ich allerdings auch so gehört zu haben. Wenn die Kammer nichts dagegen hat, so würde ich diese kleine Abänderung im Protokoll vornehmen, und bemerken, daß dieser Vorschlag von Herrn Domherrn **D. Schilling** ausgegangen sei.

Präsident v. **Gersdorf**: Ist die Kammer damit einverstanden, so würde ich nun die Herren Domherr **D. Schilling** und Grafen **Hohenthal** (Königsbrück) bitten, das Protokoll mit zu vollziehen.

Dies geschieht von Beiden, und wird dann zum Vortrage aus der Registrande übergegangen, wie folgt:

1) Der Häusler **Christian Gottlieb Lorenz** zu Arnsheld bittet um Revision des in einer von ihm geführten Verwaltungssache gegen ihn eingeleiteten Verfahrens und um Erlass der zuerkannten Strafe. (An die 4. Deputation.) — 2) Bericht der zweiten Deputation über den Gesekentwurf, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1840 betr. (Steht bereits auf der Tagesordnung.) — 3) Allerhöchstes Decret, den Gesekentwurf wegen Anrührung der **Abdeckersknechte** betr. (An die 1. Deputation.) —

Präsident v. **Gersdorf**: Zu bemerken ist auch, meine Herren, daß sich die dritte Deputation der Kammer constituirt hat. In derselben hat der Herr Bürgermeister **Hübner** die Güte gehabt, sich den Geschäften eines Secretairs unterziehen zu wollen; da von einem Vorstande nicht die Rede war, weil